

2127 047

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BGB §§ 276 Fa, 48?

Beim Viehkauf haftet der Verkäufer nicht für fahrlässig
unrichtige Angaben über die Beschaffenheit des Tieres
oder für fahrlässiges Verschweigen von Fehlern, die nicht
zu den Hauptmängeln gehören.

EGH, Urt. v. 5. Oktober 1966 - VIII ZR 134/64 - OLG Hamm
LG Münster

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 134/64

URTEIL

Verkündet am

5. Oktober 1966

Klett

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Konsul Herbert L i [REDACTED]
in K [REDACTED] b. D [REDACTED], An der a [REDACTED] M [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Dr. jur. Henny M [REDACTED] geb. E [REDACTED]
in W [REDACTED] a.d.L [REDACTED], M [REDACTED] hof,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] ..

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl. Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 16. April 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ersteigerte am 29. September 1961 zum Preise von 17 000 DM auf der vom Direktorium für Vollblut- zucht und Rennen e.V. veranstalteten Jährlingsauktion den am 10. 1960 geborenen Hengst "N" aus dem Ge- stüt der Beklagten. In Nr. 14 der Versteigerungsbedingun- gen war bestimmt:

"... Der Verkäufer haftet für gesetzliche Fehler ...".

Wie unter den Parteien unstreitig, ist der ersteiger- te Hengst Kr. Im Hinblick auf diesen Fehler be- gehrt der Kläger Wandlung und Rückzahlung des Steigprei- ses sowie Erstattung von Futter- und Pflegekosten des Pfer- des und verlangt mit der Klage 19 718 DM nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Hengstes.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht legt Nr. 14 der von dem Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. herausgegebenen Versteigerungsbedingungen, die der Jährlingsauktion vom 29. September 1961 zugrunde lagen, dahin aus, daß der Veräußerer eines auf der Auktion versteigerten Jährlings nur für Hauptmängel im Sinne der kaiserlichen Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27. März 1899 (RGBl 219) einzustehen habe, zu denen Kr. nicht gehört. Diese Auslegung des Berufungsgerichts, die von der Revision angegriffen wird, kann der erkennende Senat selbst überprüfen, weil die genannten Versteigerungsbedingungen nicht nur in dem Bezirk des Berufungsgerichts, sondern im ganzen Bundesgebiet Anwendung finden. Die Nachprüfung hat, da es sich um Bestimmungen typischer Art handelt, nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen (IGHZ 33, 216, 218). Die konkreten Verhältnisse der Prozeßparteien haben somit unbeachtet zu bleiben. Dagegen sind die Anschauungen der sich der Bestimmung bedienenden Pferdezüchter und Rennstallbesitzer, d.h. der in Frage kommenden Veräußerer und Erwerber, zur Gewinnung eines objektiven Maßstabes zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hat hierüber eine Auskunft des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. eingeholt, das sich, wie der Kläger in seinem Schriftsatz vom 23. Juli 1963 unbestritten vorgetragen hat, aus Mitgliedern des Vereins der Vollblutzüchter und von Rennvereinen zusammen-

setzt. Den Inhalt dieser Auskunft durfte das Berufungsgericht verwerten. Sie stellt sich, rechtlich gesehen, als ein Privatgutachten dar (vgl. Baumbach/Lauterbach ZPO 28., Aufl. § 402 Übers. Anm. 6). Die tatsächlichen Angaben dieser Auskunft, deren Richtigkeit von den Parteien - mit Ausnahme des in 6. erörterten Punktes - nicht in Zweifel gezogen wurde, sind daher von dem Berufungsgericht mit Recht seiner rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt worden. Auch der erkennende Senat hat diese Auskunft zu beachten.

2. Bei der Auslegung der Nr. 14 der Vorsteigerungsbedingungen muß von dem Wortlaut dieser Bestimmung ausgegangen werden. Die Revision vertritt die Auffassung, daß unter "gesetzlichen Fehlern" alle Fehler zu verstehen seien, an die in Gesetzen Rechtsfolgen geknüpft werden. Sie verweist auf die 4. Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 17. März 1953 (BAnz vom 31. Juli 1953 Nr. 137), in der bestimmt ist, daß ein Hengst nicht gekört werden darf, wenn er an einem erheblichen Mangel der Geschlechtsorgane leidet. Auch aus der Fassung der Bestimmung: "Der Verkäufer haftet für gesetzliche Fehler", und nicht: "für die gesetzlichen Fehler", will die Revision entnehmen, daß die Haftung nicht auf Hauptmängel im Sinne der kaiserlichen Verordnung beschränkt sei.

Diesem Gedankengang der Revision kann nicht gefolgt werden. Auch nach Ansicht des erkennenden Senats ergibt der Wortlaut der Bestimmung mit aller Klarheit, daß der Verkäufer nur für die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899 aufgeführten Hauptmängel einzustehen haben sollte.

3. Allerdings ist Nr. 4 der Versteigerungsbedingungen im Jahre 1962 dahin ergänzt worden, daß der Verkäufer für das Vorhandensein und die normale Lagerung beider Hoden zu haften habe. Entgegen der Ansicht der Revision lassen sich indes aus dieser Änderung Schlüsse zu ihren Gunsten nicht ziehen. Nach der Auskunft des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., deren tatsächlicher Inhalt, wie bereits erwähnt, der rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt werden muß, wurde bis zum Jahre 1961 einschließlich nur die Angabe der gesetzlich festgelegten sog. Gewährsmängel gefordert. Dies geschah, obwohl bereits vor 1962 mehrfach Streitigkeiten im Anschluß an Verkäufe von sog. Kr [REDACTED] aufgetreten waren. Unter diesen Umständen ist der vom Berufungsgericht gezogene Schluß gerechtfertigt, daß von einer einheitlichen Ansicht dahin, bei Kr [REDACTED] eines verkauften Hengstes greife die Mängelhaftung Platz, jedenfalls bis einschließlich 1961, keine Rede sein konnte. In der erst im Jahre 1962 erfolgten Änderung der Nr. 4 der Versteigerungsbedingungen ist daher, wie auch das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, eine Neuregelung und nicht etwa eine Klarstellung des bereits früher geltenden Rechtszustandes zu erblicken.

4. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind auch keine Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, daß sich in den einschlägigen Kreisen seit dem Erlaß der vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz eine andere Auffassung durchgesetzt hätte, die der Bestimmung der Nr. 4 auch ohne ausdrückliche Abänderung einen anderen Sinn verliehen haben könnte. Diese sich an die Vorschriften der §§ 48 ff BGB anschließende Auslegung steht im Einklang mit den Erwägungen, die für die gesetzliche Rege-

lung des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgeblich waren (Rechtssicherheit und Abschneiden von Prozessen). Demgegenüber müssen die von der Revision in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkte zurücktreten. Es mag sein, daß Nr. 4 der Versteigerungsbedingungen bei der Auslegung, die das Berufungsgericht und der erkennende Senat für richtig halten, mehr die Interessen des Verkäufers als diejenigen des Käufers berücksichtigt. Das ist aber die Eigenart der Rechtslage, die bei jedem Kaufvertrag im Sinne des § 481 BGB eintritt und von den im übrigen nur dispositiven gesetzlichen Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Prozessen gebilligt wird. Falls die an den Jährlingsversteigerungen beteiligten Kreise eine andere Regelung erstrebt hätten, wäre es angezeigt gewesen, die Versteigerungsbedingungen schon vor dem Jahre 1962 zu ändern. Deshalb kommt entgegen der Revision dem Umstand, daß es für den Käufer nur schwer möglich sein mag, bei der Kürze der vor der Versteigerung zur Verfügung stehenden Zeit eine sichere Feststellung über die normale Lagerung der Hoden eines Hengstes zu treffen, während der Verkäufer vor der Versteigerung hierzu genügend Zeit und Gelegenheit hatte, keine entscheidende Bedeutung zu. Im übrigen berücksichtigt die Revision nicht, daß eine Jährlingsauktion nicht gleichbedeutend ist mit einer Versteigerung von zur Zucht bestimmten Tieren. Wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, muß bei der Jährlingsauktion der Käufer das volle Risiko dafür tragen, daß im Einzelfalle ein ersteigter Hengst seinen Erwartungen nicht entspricht und zur Zucht untauglich ist. Es gilt, was die Revision nicht verkennet, nichts anderes wie auch in dem ähnlich liegenden Fall, daß der Käufer sich über die Eignung eines Pferdes zum Rennen getäuscht hat.

Dem Kläger steht somit kein Recht auf Wandlung zu.

5. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch eine Haftung der Beklagten aus einer angeblichen stillschweigenden Zusicherung der Fehlerfreiheit verneint. Die Revision hat in dieser Richtung keine Angriffe erhoben.

6. Dagegen vertritt die Revision den Standpunkt, daß die Weigerung der Beklagten, für den Fehler des Hengstes einzustehen, als auf einer unzulässigen Rechtsausübung beruhend unbeachtlich sei. Sie meint, die Beklagte habe ihrer Untersuchungspflicht nicht genügt und müsse sich daher so behandeln lassen, als wenn eine gehörige Untersuchung des Hengstes vor der Versteigerung den Befund "Kr [REDACTED]" zutage gebracht hätte. Die Pflicht zur Untersuchung will sie daraus herleiten, daß es schon damals bei den Gestüten allgemein üblich gewesen sei, junge Hengste ohne Rücksicht auf die Jährlingsauktion auf die normale Lagerung der Hoden zu untersuchen. Die auf die Auskunft des Direktoriums gestützte Feststellung des Berufungsgerichts, daß eine solche Üblichkeit zu verneinen sei, rügt sie als prozeßordnungswidrig, weil das Berufungsgericht einen Beweisantrag auf Vernehmung dreier Gestütsbesitzer übergangen habe.

Die Rüge der Revision kann keinen Erfolg haben.

Ihrer Ansicht, die Rechtsausübung der Beklagten sei unzulässig, liegt der Rechtsgedanke zugrunde, die Beklagte müsse für das fahrlässige Verschweigen eines Fehlers, der nicht als Hauptmangel anzusehen ist, aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens beim Vertragsschluß haften. Diese Auffassung ist mit der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum abzulohnen (vgl. OLG Schleswig SchlHanz 1957, 72; LG Kassel JW 1925, 2282; Staudinger/Ostler EGB 11. Aufl. § 482 Nr. 12; Soergel/Fallerstedt

EGB 9. Aufl. vor § 481 Nr. 7; Lerche, Viehgewährschaftsrecht S. 59, 137; Ostler in JZ 1956, 471, 473). Die Bestimmungen der §§ 481 f EGB stellen eine ausführliche und abschließende Sonderregelung dar, aus der zu entnehmen ist, daß den Verkäufer für Fehler, die nicht zugleich Hauptmängel im Sinne der kaiserlichen Verordnung sind, keine Haftung treffen soll. Es verstieße daher gegen den Grundgedanken dieser Regelung, der im übrigen auch der Sinn innewohnt, Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des Viehkaufs möglichst einzuschränken, wollte man neben der Haftung für Hauptmängel und zugesicherte Eigenschaften (§ 492 EGB) über den Gesichtspunkt der Haftung aus Verschulden beim Vertragsschluß eine Haftung für fahrlässig unrichtige Angaben über die Beschaffenheit des Tieres oder für fahrlässiges Verschweigen von "Nichthauptmängeln" eintreten lassen. Ob etwas anderes zu gelten hat, wenn den Verkäufer der Vorwurf der Arglist trifft (vgl. BGB RGRK 77. Aufl. § 482 Anm.4), bedarf dabei keiner Entscheidung.

„. Die Revision war demnach mit der Kostenfolge aus
§ 9² ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger

Dr. Messner Braxmaier